

Gemeinde Pfaffenhofen
Rodbachstraße 15
74397 Pfaffenhofen

29.03.2019

Gemeinsame Stellungnahme von BUND, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF-BW) und LNV

Bebauungsplan „Gehrn Erweiterung West“

Öffentliche Bekanntmachung vom 01.03.2019

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs „Gehrn Erweiterung West“ einschließlich Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Unterlagen haben nach wie vor erhebliche Mängel:

1. Fledermäuse

Die Arterfassung enthält Verallgemeinerungen und ist noch immer unvollständig:

- 1.1 Die Nachuntersuchung bilanziert das Vorhandensein verschiedener Quartierarten, geht aber davon aus, dass die Streuobstwiese am westlichen Ortsrand Pfaffenhofens „nur“ ein Jagdgebiet ist. Jagdgebiete können für Fledermäuse existenziell sein, das gilt insbesondere für den Erhaltungszustand der Langohrfledermäuse im Zabergäu. Wir halten es für erforderlich, dass mindestens in den Monaten Mai, Juni, August/Anfang September jeweils für zwei vollständige Nächte zwei stationäre Batcorder/Batlogger auf zwei Flugrouten in der Streuobstwiese ausgebracht werden, um zu prüfen, ob es sich um ein bedeutendes Jagdgebiet handelt. Dies würde auf eine Kolonie im nahen Umfeld hinweisen, die durch Netzfang Ende Juni und den Nachweis schwangerer oder laktierender Weibchen belegt werden könnte. Falls eine genauere Ortsbestimmung des Koloniestandortes erforderlich wird, können einzelne Tiere telemetriert werden. Die Streuobstwiese ohne nähere Bestimmung pauschal als „nicht essentiellen Teil der von Fledermäuse genutzten Habitats“ zu bezeichnen (Faunistische Untersuchung, S.19) ist unzulässig.
- 1.1 Die endoskopische Untersuchung von lediglich 12 Baumhöhlen im Januar 2019 erbrachte in einem Fall den Verdacht einer Nutzung durch Fledermäuse. Damit ist der Quartierstatus und der Zeitpunkt der letzten Nutzung nicht ausreichend belegt. Eine Probenahme aus der betreffenden Baumhöhle zur Bestimmung von Menge und Alter des Fledermauskots bringt die erforderliche Klarheit zum Quartierstatus.

- 1.2 Den generellen Ausschluss dünnwandiger Baumhöhlen als Winterquartier halten wir für unzulässig. Das zeigen Fledermausfunde in milden Wintern in scheinbar ungenügenden Quartieren und generell regionale Funde von Rohhautfledermäusen in Winterquartieren mit schlechter Kälteabschirmung.
- 1.3 Die Identifikation der Art Kleine Bartfledermaus lediglich anhand von Akustikdaten halten wir für gewagt.
- 1.4 Bei den 10 Ersatzquartieren für Fledermäuse ist eine Festlegung auf spalten- oder baumhöhlenbewohnende Arten erforderlich. Leider sind auch von namhaften Herstellern Modelle auf dem Markt, die nach unserer Erfahrung nicht angenommen werden. Erforderlich ist eine gut abgestimmte Auswahl und eine Bündelung an 1-3 Spots, statt einer großflächigen Verteilung einzelner Kästen.

2 Vögel

Die ornithologischen Erhebungen in den faunistischen Untersuchungen geben nach unserer Auffassung den Bestand nicht vollständig wieder.

- 2.1 Wie bereits mit Schreiben vom 02.08.2018 mitgeteilt, haben wir im Plangebiet regelmäßig Gartenrotschwänze (*Phoenicurus phoenicurus*) beobachtet – nicht nur in der westlich angrenzenden Streuobstwiese, sondern auch im Bereich des geplanten Baugebiets. Am Montag, 18.06.2018, wurden dort frisch ausgeflogene Jungvögel beobachtet. Nach SÜDBECK¹ ist das ein eindeutiger Brutnachweis. In den faunistischen Erhebungen und im darauf basierenden Umweltbericht wird der Gartenrotschwanz aber nur als „Brutvogel in der Umgebung“ aufgeführt. Das trifft nicht zu.
- 2.2 Wie mit demselben Schreiben mitgeteilt, haben im Gebiet im Juni mehrfach Neuntöter (*Lanius collurio*) festgestellt. Nach den Kriterien von SÜDBECK handelt es sich um einen Brutverdacht. Der Neuntöter wird in den faunistischen Erhebungen nicht einmal genannt.
- 2.3 Für mehrere Arten, u.a. Feldsperling und Goldammer, werden in der faunistischen Untersuchung CEF-Maßnahmen gefordert. Diese sind in Form von neu gepflanzten Obstbäumen auf den Flst. 3119 und 3311 vorgesehen. CEF heißt „continuous ecological function“. Das bedeutet, dass die alten Lebensräume erst dann beseitigt werden dürfen, wenn die neuen nachweislich angenommen sind. Dieser Nachweis ist zu führen.

¹ Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K., Sudfeldt C.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Hrsg. im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), Radolfzell 2005

3 Reptilien

Dass im Jahr 2018 bei drei Begehungen insgesamt sechs Zauneidechsen nachgewiesen wurden, bestätigt unsere Beobachtungen. Die Anwendung des von Laufer vorgeschlagenen Korrekturfaktors von sechs ausschließlich auf das eine beobachtete adulte Individuum halten wir jedoch für nicht sachgerecht – juvenile und subadulte Tiere sind nicht auffälliger als adulte und es ist nicht davon auszugehen, dass von diesen Altersstadien ein größerer Anteil bei Sichtbeobachtungen festgestellt wird. Wird der Korrekturfaktor auf alle erfassten Tiere angewandt, ist von einer Population von im Mittel 36 Tieren (mit dem bei der geringen Zahl an Beobachtungen unvermeidlichen Unsicherheitsbereich) auszugehen.

4 Holzbewohnende Käfer

Im Schreiben vom 02.08.2018 haben wir wegen der zahlreichen Höhlenbäume und dem damit verbundenen Reichtum an Totholz eine Untersuchung holzbewohnender Käfer gefordert. Diese ist nicht erfolgt. Unter 7.6 im Umweltbericht wird lediglich in zwei kurzen Sätzen festgestellt, dass für den Juchtenkäfer bisher kein Vorkommen auf diesem Quadrant der TK 25 gemeldet wurde und dass für den Hirschkäfer für die Larvalentwicklung geeignete Strukturen fehlen. Es gibt aber in Baden-Württemberg zahlreiche weitere holzbewohnende Käferarten, die besonders oder streng geschützt sind. Beispielsweise sind alle Bockkäfer (Cerambycidae) und alle Schröter (Lucanidae) besonders geschützt, streng geschützt sind z.B. Kurzschrüter und eine Reihe von Bockkäfer-Arten.² Um Verstöße gegen die Verbote in § 44 BNatSchG zu vermeiden, halten wir eine Erhebung holzbewohnender Käfer nach wie vor für erforderlich.

² https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten/-/asset_publisher/mLONhW6V5oKk/content/kafer?inheritRedirect=false

5 Schmetterlinge

Schmetterlinge wurden im Plangebiet nicht erfasst. Im Umweltbericht wird lediglich erwähnt, dass die Raupenfutterpflanzen für Ameisenbläulinge und den Großen Feuerfalter nicht gefunden wurden. Zu welcher Jahreszeit sie gesucht wurden, wird nicht erwähnt.

Wie mit Schreiben vom 02.08.2018 mitgeteilt, haben wir im Gebiet am 19.07. den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) beobachtet. Dieser Tagfalter steht in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie und ist nach der deutschen Artenschutzverordnung streng geschützt. Er wird im faunistischen Gutachten nicht erwähnt. Außerdem wurden im Juli und August Großes Ochsenauge und Kleines Ochsenauge, Kleines Wiesenvögelchen, Schachbrettfalter, C-Falter, Schornsteinfeger, Hauhechel-Bläuling, Kurzschwänziger Bläuling, Rotklee-Bläuling, Zwerg-Bläuling, Himmelblauer Bläuling, Esparsetten-Bläuling, Großer Sonnenröschen-Bläuling, Großer Kohlweißling und Kleiner Kohlweißling, Admiral, Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs, Distelfalter und Sechsfleck-Widderchen im Gebiet beobachtet. Davon sind das Kleine Wiesenvögelchen, der Hauhechel-Bläuling und das Sechsfleck-Widderchen besonders geschützt.

Selbst wenn sich die faunistischen Erhebungen auf die Raupenfutterpflanzen der streng geschützten Arten beschränken, hätten die übrigen streng geschützten Schmetterlingsarten, die in Baden-Württemberg vorkommen, berücksichtigt werden müssen.³

6 Ausgleich durch Oberbodenmanagement

Dass der Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden gegen den Rat der Fachleute der LUBW und der Naturschutzverbände in die ÖkokontoVO aufgenommen wurde, entspricht der aktuellen Rechtslage. Ausgleich durch Oberbodenauftrag ist nach Anlage 2, Tabelle 3 der ÖkokontoVO aber nur zulässig bei Böden, die weder bei der Funktion »natürliche

³ https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten/-/asset_publisher/mLONhW6V5oKk/content/schmetterlinge?inheritRedirect=false&redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%3A443%2Fnatur-und-landschaft%2Fbesonders-und-streng-geschuetzte-arten%3Fp_p_id%3D101_INSTANCE_mLONhW6V5oKk%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview%26p_p_col_id%3Dcolumn-2%26p_p_col_pos%3D1%26p_p_col_count%3D3

Bodenfruchtbarkeit« noch bei der Funktion »Sonderstandort für naturnahe Vegetation« bereits eine hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung besitzen. Standorte, die bei der Funktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ eine geringe Funktion besitzen, dürften im fruchtbaren Zabergäu in der Umgebung von Pfaffenhofen schwer zu finden sein. Auf fruchtbaren Böden, insbesondere in erosionsgefährdeten Lagen, bedeutet der Bodenauftrag tendenziell eher eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

7 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Nach wie vor ist vorgesehen, das nach Anlage der auf Flst. 3119 und 3311 vorgesehenen Streuobstwiesen verbleibende Defizit von 173 970 Ökopunkten durch die Anrechnung der Waldrefugien auszugleichen. Dabei werden die Waldrefugien gemäß Anlage 2, Ziffer 1.3.2 ÖkokontoVO mit 4 Punkten/m² bewertet und der Wert der 2012 ausgewiesenen Waldrefugien wird mit 3% pro Jahr verzinst. Das ist nach unserer Auffassung nicht zulässig, denn

- 7.1 Nach § 2(3)1. ÖkokontoVO sind Maßnahmen, die ausschließlich der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechen, nicht ökokontofähig. In FSC-zertifizierten Wäldern gehören Waldrefugien zur ordnungsgemäßen Waldwirtschaft.
- 7.2 Im Moment der Ausweisung von Waldrefugien findet noch keine Verbesserung für den Naturhaushalt statt. Diese ergibt sich im Lauf von vielen Jahrzehnten im Zug der natürlichen Entwicklung. Nach ÖkokontoVO wird diese Verbesserung, die sich über viele Jahre hinzieht, einmalig mit 4 Ökopunkten/m² berechnet. Wenn diese Punkte gleich zum Beginn der Ausweisung in voller Höhe als Guthaben eingestellt und dann Jahr für Jahr auch noch mit 3% verzinst werden, steht das in keinem Verhältnis zum langsamen Verbesserungsprozess, der sich im Wald vollzieht. Dass diese Berechnung nicht sachgerecht sein kann, zeigt sich schon daran, dass allein der Zinsgewinn von 159612 Punkten schon ausreichen würde, den größten Teil des Restdefizits zu decken. Dass sie nicht sachgerecht sein kann, zeigt sich auch daran, dass allein der jährliche Zinsgewinn von 22800 Ökopunkten ausreichen würde, um jedes Jahr die Umwandlung von 7600 m² Acker (4 Punkte/m²) in versiegelte Fläche (1 Punkt/m²) auszugleichen.

8. Monitoring

Wir erwarten, dass ein Monitoring angeordnet wird, um zu klären

- Ob und in welchem Maß die Nistkästen für Fledermäuse und Vögel angenommen werden
- Ob die zur Kompensation vorgesehenen Streuobstflächen von den entsprechenden Arten angenommen werden
- Ob und inwieweit die im Südwesten an das Baugebiet angrenzende Streuobstwiese als Lebensraum für die wertgebenden Arten beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried May-Stürmer